Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 108 (1996)

Artikel: Kloster Hermetschwil: das Urbar von 1457 - eine Strukturanalyse

Autor: Doppmann, Stefan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-13504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kloster Hermetschwil: Das Urbar von 1457 – eine Strukturanalyse

Von Stefan Doppmann

1. Einleitung

1.1 Vorwort

Als die Angehörigen des Benediktinerinnenkonvents von Hermetschwil Mitte des 15. Jahrhunderts beschlossen, ihren Güterbesitz in einem Urbar neu schriftlich zu fixieren, bauten sie das Schriftstück nach gewissen Gesichtspunkten auf. Diese heute noch gut zu erkennende Struktur war der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit. Ich erkannte, dass das Urbar auf drei Strukturebenen basiert: einer geographischen, einer personenbezogenen und einer buchhalterischen.

Bei der Untersuchung dieser Strukturebenen liess ich mich vom Gedanken leiten, dass der Entscheid, solche Elemente zu verwenden, nicht zufällig zustandegekommen sein konnte. Vielmehr musste dahinter eine gezielte Absicht stehen. Von vornherein lässt sich jedoch nicht beantworten, ob die Struktur des Urbars von seiner Entstehung herrührt, oder ob sie mit seinem Verwendungszweck zusammenhängt. So ist beispielsweise denkbar, dass sich die gezielt systematische Erfassung des Güterbesitzes oder der Menschen in einer Grundherrschaft in der Form der Quelle niederschlägt und bei der Lektüre wieder zum Vorschein kommt. Ebensogut kann ein Urbar aber darauf abzielen, durch seine durchdachte Struktur den Verwaltungsalltag in der Grundherrschaft zu erleichtern. Solche Aspekte des Entstehungs- und des Verwendungszusammenhanges (oder dynamischer ausgedrückt: Making- und Usingaspekte) des Hermetschwiler Urbars von 1457 zu finden und diese etwas zu erhellen, war das Ziel dieser Arbeit.¹

Die Arbeit ist so aufgebaut, dass jeder der drei genannten Strukturebenen ein Kapitel gewidmet ist. Um das Typische am Urbar von 1457 hervorzuheben, aber auch um Kontinuitäten und Entwicklungen in der Gestaltung der Hermetschwiler Urbare aufzuzeigen, zog ich zum Vergleich die drei früher entstandenen Urbare heran. Damit diese vier Quellen immer klar auseinandergehalten aber auch jederzeit zueinander in Beziehung gesetzt werden können, habe ich sie in der Arbeit jeweils mit ihrer Ordnungszahl und dem mutmasslichen Datum ihrer Herstellung versehen. Das älteste Urbar wird demnach als UR I, 1312 bezeichnet, das zweite mit UR II, 1382, das dritte mit UR III, 1426 und das vierte, das den Untersuchungsgegenstand der Arbeit bildet, mit UR IV, 1457.

Wurden in der Arbeit Zitate oder Begriffe aus den Quellen oder bei Namen die originale Schreibweise verwendet, so ist dies an der kursiven Schrift zu erkennen. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Begriffe *gut* und *guter* in der kursiven Schreibweise als Quellentermini verstanden werden müssen, während die Begriffe Gut und Güter in der Normalschrift generell sämtliche Lehensobjekte bezeichnen (nicht nur agrarisch genutzte, sondern auch Mühlen etc.), die vom Kloster ausgegeben wurden.

1.2 Der Quellenkontext

Das Hermetschwiler Urbar von 1457 ist das vierte und letzte in einer Reihe von Quellen seiner Art. Das erste Urbar muss nach 1312 entstanden sein², nachdem sich das Frauenkloster Hermetschwil um 1300 von der wirtschaftlichen Bevormundung des Klosters Muri hatte lösen können.³

Das zweite Urbar folgte 1382 und das dritte 1426. Diese beiden Zinsbücher sind gemeinsam mit dem hier untersuchten Urbar von 1457 im 17. oder 18. Jahrhundert zu einem Band gebunden worden, der im Staatsarchiv Aarau unter der Nummer 4532 abgelegt ist. Das Papiermanuskript (20,5 x 28,5 cm blattgross, unliniert) umfasst 124 Blatt und ist in dunkelbraunes Leder gebunden. Die Folierung stammt von der Hand der 1688 zur Äbtissin gewählten M. Anna Brunner, die das Hermetschwiler Archiv vollständig neu ordnete. Ihr unterlief vermutlich auch der Lesefehler, durch den das Urbar von 1426 mit der Jahrzahl 1523 versehen wurde. Infolge dieser Fehldatierung wurde das dritte Urbar von 1426 bei der Bindung der drei Urbare nicht zwischen die Urbare von 1382 und 1457 sondern erst anschliessend an dasjenige von 1457 gefügt.

1.3 Charakterisierung des UR IV, 1457

Das UR IV, 1457 umfasst im genannten Band die Blätter 29r bis 55r und entstammt im wesentlichen einer einzigen Hand, wobei aus verschiedenen Zeiten Nachträge, Vermerke und Streichungen zu finden sind.⁶ Das Urbar ist eine normative Quelle, die ausschliesslich Einträge über das an das Kloster Hermetschwil zu leistende Abgabensoll, jedoch keine Notizen über effektiv geleistete Abgaben enthält. Die meisten der Einträge⁷ beschreiben Güter (Art und genaue Lage), die dem Kloster Hermetschwil zinspflichtig sind, deren aktuelle Besitzer (und zumeist auch frühere) sowie die Höhe und die Art der zu leistenden Abgaben. Zahlreich kommen im UR IV, 1457 Einträge vor, die den Anspruch des Klosters auf eine Vogtsteuer festhalten. Dabei fällt auf, dass im UR III, 1426 diese Vogtsteuer in Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil noch nicht verlangt worden war. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Kloster erst 1447 das Recht erlangt hatte, auf seinen Erbgütern an diesen Orten die Vogtsteuer zu erheben.⁸ Die Frauen von Hermetschwil kauften dieses Recht dem Kloster Königsfelden ab, das durch den Zürichkrieg in eine Notlage gekommen war. Im

UR IV, 1457 sind die Güter nach geographischen Gesichtspunkten in Kapitel zusammengefasst. Ein Kapitel wird jeweils durch eine Zwischensumme abgeschlossen, in der sämtliche Abgaben des Kapitels zusammengezählt werden. Das Ende des Urbars bildet ein Gesamttotal, mit einer Addition aller Zwischensummen.

1.4 Zur Datierung des UR IV, 1457

Über der Präambel zum UR IV, 1457 steht auf der ersten Seite des Urbars in arabischen Ziffern die Jahrzahl 1457. Vermutlich wurde sie von der eingangs erwähnten Äbtissin M. Anna Brunner Ende des 17. Jahrhunderts gesetzt. Sie dürfte sich für diese Datierung am Urbartext orientiert haben, wo die Jahrzahl 1457 zweimal vorkommt. Zum ersten Mal in der Präambel:

Dis sind die guter des gotzhus ze Hermanswile und die iarlich zins von dorf ze dorf als si gelegen sind und geltent und ouch da by die vogtijen, die verschriben und ernùwert wurdent uf Sant Andres des heiligen zwolfbotten tag anno domini 1457.¹⁰

Als Datum, an dem das Urbar erstellt wurde, ist hier also der 30. November 1457 genannt. Nun geht aus der Präambel nicht hervor, was dieses Datum exakt bedeutet, da nicht bekannt ist, wie die Erstellung des Urbars genau vor sich ging. Ist am 30. November 1457 das Urbar begonnen oder fertiggestellt worden? Wurde den Lehensleuten an diesem Datum die Schrift vorgelegt, oder wurden sie zu diesem Zeitpunkt auf die neu geltende Ordnung vereidigt? Eine Antwort auf diese Fragen bietet die Präambel nicht.

Zum zweiten Mal wird das Jahr 1457 auf fol. 39r erwähnt:

Hensli im Hof

Clåwi Sutor git 2 fiertel roggen von Wernhers Nùkomen hofstatt uffendorf und von einem aker, lit am Boll, heist Boklis acker, hatt Rudi im Hoff und für die obgeschribnen stuk hett Hensli im Hof usgeleit dise nachbenempten stuk. Item ein bislige juchart hinden an dem Selten bach, aber 1 aker lit unden an dem aker so gehört in der von Kungfeld "gut" hoff und trettet inher uf mins herren von Mure Hofaker und sind die aker lidig eigen und do dis beschechen ist, so sind hie by und mit gesin her Heinrich lütpriester ze Vilmeringen, Hensli Bomler, Üli Cristan, Cuni Lochinger, Heini am Bul, all von Wolen, Rudi von Rinach, alt amman und Hensli Weber, nuw amman und beschach dis uf Sant Lienhartz tag, anno domini 1457.

Es handelt sich hier um ein im UR IV, 1457 in dieser Art sonst nicht anzutreffendes Rechtsgeschäft, das im Beisein von Zeugen abgewickelt wurde, auf dessen Inhalt ich nun aber nicht eintreten möchte. Was hier interessiert, ist das Datum. Das Geschäft ist datiert auf den 6. November 1457.

Das Rechtsgeschäft wurde also dreieinhalb Wochen vor dem Datum, das in der Präambel des UR IV, 1457 genannt ist, abgeschlossen. Ich schliesse daraus, dass der in der Präambel erwähnte 30. November einen Abschluss der Arbeiten am Urbar markiert: sei es, dass aus den Entwürfen zum Urbar an diesem Tag die definitive schriftliche Fassung erstellt wurde, dass an diesem Datum den Lehensnehmern die endgültige Fassung vorgelegt wurde oder dass ihnen an diesem Tag auf das neue Urbar ein Eid abgenommen wurde. Zudem kann angenommen werden, dass das Urbar nicht «aus einem Guss entstand», sondern, dass vermutlich zuerst ein oder mehrere Entwürfe angefertigt wurden. Die uns vorliegende Fassung entspricht wahrscheinlich einer bereinigten Reinschrift.

1.5 Die Struktur des UR IV, 1457

Drei Strukturebenen prägen die Ordnung des Hermetschwiler Urbars von 1457. An erster Stelle ist die *geographische Strukturebene* zu nennen. Die im Urbar aufgelisteten Güter sind nach Orten – Dörfern oder Weilern – in Kapitel zusammengefasst, wobei der Name des Ortes jeweils wie ein Titel ein Kapitel überschreibt.

Diese geographisch definierten Kapitel sind ihrerseits unterteilt in verschiedene Abschnitte. Jeder Abschnitt wird eingeleitet durch einen Personennamen, der die Funktion eines Zwischentitels erfüllt. Ein solcher Abschnitt enthält mehrere Absätze von in der Regel zwei bis sechs Zeilen (es können aber auch mehr sein) Umfang. In einem Absatz wird ein bestimmtes Gut beschrieben und die darauf lastende jährliche Abgabe festgehalten. Ein Absatz enthält oft mehrere Personennamen, die auf den ersten Blick in keiner Beziehung zueinander und zum Personennamen im Zwischentitel zu stehen scheinen. Dieses Phänomen bezeichne ich als personenbezogene Strukturebene des Urbars.

Das dritte Strukturelement, das hier untersucht werden soll, ist die *buchhalte- rische Strukturebene*. Am Ende jedes geographischen Kapitels ist eine Zusammenstellung aller Abgaben aufgelistet, die jährlich auf den Gütern dieser geographischen Einheit erhoben werden. Diese Zwischentotale werden in der Quelle *summ* genannt und sind manchmal ergänzt durch den Namen des Ortes, der das Kapitel bezeichnet. Auf der letzten Seite des Urbars¹² folgt eine Zusammenstellung aller Zwischentotale. Die Quelle überschreibt diese mit *summ aller summen*.

2. Die geographische Strukturebene

Wie oben bereits erwähnt wurde, sind die Güter im UR IV, 1457 nach geographischen Gesichtspunkten geordnet. Über jedem der 18 Kapitel steht der Name eines oder mehrerer Orte. Es stellt sich nun die Frage, nach welchen Gesichtspunkten diese Kapitel gebildet wurden. Betrachten wir die Präambel, die das UR IV, 1457 einleitet:

Dis sind die güter des gotzhus ze Hermanswile und die iarlich zins von dorf ze dorf als si gelegen sind und geltent und ouch da by die vogtijen, die verschriben und ernùwert wurdent uf Sant Andres des heiligen zwolfbotten tag anno domini 1457. 13

Die Quelle selbst spricht also von Dörfern, nach denen sie die Güter strukturiert. Die Orte, die ein Kapitel benennen, haben aber offensichtlich keine gemeinsamen Merkmale, weder was ihren Siedlungstypus (Weiler, Dorf, Stadt) noch was ihre Grösse oder Bedeutung betrifft. So steht das Städtchen Bremgarten als Kapitelüberschrift¹⁴ hierarchisch auf der selben Stufe wie *Wileberg*, das von Dubler als «kleines Gut in Oberwil» bezeichnet wird.¹⁵

Ebenso kann der Umfang der Ansprüche, welche die Hermetschwiler Frauen an den jeweiligen Orten geltend machten, nicht das prägende Kriterium gewesen sein, als die geographische Struktur des UR IV, 1457 festgelegt wurde. Während nämlich die Zusammenstellung der Ansprüche in Wohlen sechs 16 und derjenigen in Hermetschwil sieben Seiten 17 beansprucht, umfasst beispielsweise das Kapitel *Bettwil* 18 bloss fünf Zeilen. Eine ähnlich kleine Grösse weisen das erwähnte Kapitel *Ze Husen und ze Wileberg*, sowie die Kapitel *Waleswil* 19 und *Arenstow* 20. Es wurde also keineswegs darauf geachtet, dass alle Kapitel ungefähr gleich gross werden.

Die Bildung derart kleiner Kapitel liesse sich im Fall von Wallenschwil und Aristau allenfalls mit der geographischen Abgeschiedenheit dieser Orte – im Vergleich zu den anderen im Urbar aufgeführten Gütern – rechtfertigen. Oberwil (Wileberg) liegt jedoch kaum drei Kilometer von Rottenschwil, Hermetschwil und Zufikon (das überdies auf derselben Seite der Reuss liegt) entfernt, hätte also ohne Not einem dieser Kapitel zugeteilt werden können. Andere Orte, die gemeinsam ein Kapitel bilden, liegen viel weiter auseinander. So trennen etwa die Orte Niederwil und Bünzen siebeneinhalb und die Orte Tägerig und Scherz gar neun Kilometer Luftlinie.

Es gibt ein weiteres Indiz dafür, dass es kein Zufall ist, dass *Husen* und *Wileberg* in einem eigenen Kapitel geführt werden. Vier der 18 Kapitel enthalten ein hierarchisch untergeordnetes Unterkapitel. So ist im Kapitel Hermetschwil ein Unterkapitel *ze Staflen* ²¹ enthalten, während das Kapitel *Niderwil, Walteswil* und

Walthüsren, Büntzen das Unterkapitel Vispach 22 enthält. Dem Kapitel Tegran, Wolenswil, Scherentz ist das Kapitel Stetten, Rametswil 23 untergeordnet, und das Kapitel Egenwile enthält das Unterkapitel Heinenrùti.²⁴ Diese hierarchische Gliederung in Kapitel und Unterkapitel ist für die Hermetschwiler Urbare eine Neuerung, die im UR IV, 1457 erstmals zu beobachten ist. Die im UR IV, 1457 als Unterkapitel geführten Orte bilden noch im UR III, 1426 jeweils eigenständige Kapitel mit eigenem Zwischentotal. Allerdings sind die geographischen Einheiten, die jeweils gemeinsam ein Kapitel im UR III, 1426 bilden, teilweise anders zusammengefasst als dreissig Jahre später. So bilden Besenbùren und Büntzen 25 im UR III, 1426 ein Kapitel, und Ze Walthuszren und ze Boswil 26 wird das nächste genannt. Hierauf folgt je ein Kapitel Ze Waltenschwile 27 und Ze Vispach. 28 Das UR IV, 1457 wurde also leicht umstrukturiert und, wie oben dargelegt, stärker differenziert (Kapitel-Unterkapitel) als das Vorgängerurbar von 1426. Eine Folge dieser Reorganisation war, dass die Anzahl der Zwischentotale verringert und damit die Errechnung des Gesamttotals vereinfacht wurde. Aber wäre dies die Hauptintention für eine Neustrukturierung gewesen, wäre eine solche konsequenter angegangen worden, und Minikapitel wie ze Husen und ze Wileberg wären im UR IV, 1457 zu Unterkapiteln geworden oder ganz verschwunden. Die buchhalterische Vereinfachung kann also höchstens als angenehmer Nebeneffekt gelten.

Dass Husen und Wileberg in einem eigenen Kapitel geführt werden, dürfte vielmehr besitzesrechtlich begründet sein, wie weiter unten noch dargelegt wird.

2.1 Die Kreisroute in den Hermetschwiler Urbaren

Die Gründe für die Ausdifferenzierung von Unterkapiteln im UR IV, 1457 sowie für die oben beschriebene kleine Restrukturierung im selben Urbar gegenüber dem UR III, 1426 können möglicherweise mit Hilfe einer Karte, erkannt werden. (vgl. die Karten ab Seite 216). Ebenso will ich mit diesem Medium klären, ob die im UR IV, 1457 aufgelisteten Orte einer logischen Reihenfolge entsprechen. Dass spätmittelalterliche Urbare einer ordnungsspezifischen Logik gehorchend erstellt wurden, scheint nicht ungewöhnlich gewesen zu sein. So stiess Gilomen in den Zinsbüchern und Urbaren von St. Alban auf alphabetisch geordnete Ortsverzeichnisse. In der selben Grundherrschaft wurden Zinsverzeichnisse angelegt, in denen die Orte nach Regionen geordnet in Gruppen zusammengefasst wurden.²⁹ In verschiedenen Zinsverzeichnissen des Klosters Rüti sind die Orte so aufgereiht, dass sie einer Route in einer bestimmten Richtung folgen.³⁰

Auch in den Hermetschwiler Urbaren ist eine solche Route erkennbar. Sie beginnt zumeist in Rottenschwil und führt auf dem linken Reussufer den Fluss hinab bis zum nördlichsten Punkt Scherz. Auf dem rechten Reussufer folgt die Route dann wieder dem Flusslauf in Richtung Süden bis Dachlissen (Gemeinde

Mettmenstetten). Hier ist die Reuss ein weiteres Mal zu überqueren, um in der Regel noch einmal zwei Stationen anzusteuern. Gut zu erkennen ist, dass eine Rundreise beschrieben wird, welche die Orte, in denen das Kloster Ansprüche besitzt, in sinnvoller Reihenfolge passiert.³¹

Bereits im UR I, 1312 ist dieser Kreis im Uhrzeigersinn zu erkennen. Allerdings sind die Umwege, die in Kauf genommen werden müssten, wenn man die vom UR I, 1312 vorgegebene Route einhalten wollte, derart frappant, dass ich es für wenig wahrscheinlich halte, dass die Festlegung einer solchen Route bei der Erstellung des Urbars beabsichtigt worden war. Die augenfälligen Abweichungen von der Idealroute deuten eher darauf hin, dass man bei der Schaffung des Urbars um eine systematische Gliederung bemüht war, um die Übersicht über den Güterbesitz zu erleichtern, dass aber die fehlenden kartographischen Hilfsmittel zu den erwähnten Ungenauigkeiten und Abweichungen führten.

In den folgenden zwei Urbar-«Generationen» UR II, 1382 und UR III, 1426 wurde die Kreisroute verfeinert und von Umwegen befreit. Diese beiden Urbare wären als Grundlage für eine Rundreise zu Verwaltungszwecken gut zu verwenden gewesen. Es ist möglich, dass dieser Usingaspekt bei der Gestaltung der beiden Dokumente berücksichtigt wurde.

Bereits im UR I, 1312 wurden einzelne Kapitel gebildet, die mehrere (zwei bis drei) Orte umfassten. Diese Massnahme diente vermutlich dazu, die Verwaltung zu erleichtern, wie Dubler erkannt hat.³² Allerdings teile ich ihre Ansicht nicht, dass die geographische Nachbarschaft der Orte das einzig entscheidende Kriterium für die Kapitelbildung gewesen sei. Ich vermute, dass neben geographischen auch besitzrechtliche Kriterien die Kapitelbildung beeinflusst haben. So besass Hermetschwil in Waldhäusern und Boswil vermutlich nie Güter, sondern erhielt aus diesen Orten bloss Zinsen aus Jahrzeitstiftungen. In Besenbüren und Bünzen besass das Frauenkloster hingegen Wald und eine Matte.³³ Auch aus Wileberg bezogen die Frauen bloss den Zins aus einer Jahrzeitstiftung, während die Rechtsform des Besitzes für Husen zumindest unklar ist.34 Um diese rechtlich differenzierten Ansprüche klar trennen zu können, stellte man bei der Kapitelbildung nicht allein auf die geographische Nachbarschaft ab. Daher wurden in den UR II, 1382 und UR III, 1426 Besenbüren und Bünzen³⁵ sowie Waldhäusern und Boswil³⁶ in je einem Kapitel zusammengefasst, obwohl Boswil geographisch näher bei Bünzen und Waldhäusern näher bei Waltenschwil lag.

Im UR IV, 1457 scheint Boswil nicht mehr auf. Der einzige Eintrag, der noch im UR III, 1426 unter Boswil aufgeführt worden war, war dort später gestrichen worden.³⁷ Im Rahmen der oben angesprochenen Restrukturierung wurde Waldhäusern im UR IV, 1457 ins neu geschaffene Kapitel *Niderwil, Walteswil und Walthüsren, Buntzen*³⁸ aufgenommen. Dies scheint der These zu widersprechen, wonach besitzesrechtlich unterschiedliche Ansprüche nicht in demselben Kapitel

zusammengefasst wurden. Immerhin ist aber nicht auszuschliessen, dass es den Hermetschwiler Frauen zwischen 1426 und 1457 gelungen war, in Waldhäusern ihren ursprünglichen Anspruch auf Einkünfte aus einer Jahrzeitstiftung in ein Eigentum (beispielsweise durch Kauf oder Schenkung) umzuwandeln.³⁹ Möglich ist auch, dass die feine besitzesrechtliche Differenzierung der Güter bei der Erstellung des UR IV, 1457 für die Gestaltung schlicht nicht mehr berücksichtigt wurde.

Im UR IV, 1457 ist im Kapitel *Niderwil, Walteswil und Walthüsren, Buntzen* mit Hartmann Hunn ein einzelner Mann als gegenüber dem Frauenkloster verantwortlicher Zinser aufgeführt für Güter, die im UR III, 1426 noch in zwei verschiedenen Kapiteln (*Ze Walthüsren und ze Boswil* sowie *ze Waltenschwile*) unter verschiedenen Zinsern aufgeführt waren. Dies zeigt, dass die Restrukturierung verwaltungstechnisch begründet gewesen sein muss.

Ein Blick auf die Karte zeigt, dass vermutlich auch die Bildung von Unterkapiteln der Idee entsprang, die Verwaltung effizienter zu gestalten. Zwar liegen Orte, die gemeinsam ein Kapitel bilden, oder Orte, die als Unterkapitel und Kapitel miteinander verbunden sind, nicht immer in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Aber es fällt auf, dass sich diese Orte immer praktisch auf einer Linie befinden. Dies bedeutet, dass Orte desselben Kapitels ohne Umwege in einem Zug besucht werden konnten. Ich vermute hierin einen Fortschritt gegenüber dem verfeinerten Rundkurs von UR II, 1382 und UR III, 1426. Denn ein Besuch aller Orte eines dieser Urbare hätte trotz intelligent gestaltetem Rundkurs Wochen gedauert, wenn man sich an jedem Ort noch zu Verwaltungszwecken einen Tag hätte aufhalten wollen. Durch die Ausgliederung von «Ortsketten» konnten kürzere Inspektionsreisen effizient geplant und durchgeführt werden.

2.1.1 Erklärungsversuche für die Kreisroute

Verschiedentlich habe ich darauf angespielt, dass der Rundkurs, der den Hermetschwiler Urbaren innewohnt, beziehungsweise die als Ketten gestalteten Kapitel im UR IV, 1457, einer effizienten Verwaltung hätten dienen können. Was heisst das konkret?

Zur Inspektion ihres Güterbesitzes, den sie seit der Zeit nach 1300 selber verwalteten⁴¹, haben die Frauen von Hermetschwil einen Propst eingesetzt. Dieser war bis 1300 ein Konventuale Muris und seit der Verselbständigung der Frauen ein Laie. Zu seinen Aufgaben zählte, die Meisterin, die der Klosterwirtschaft vorstand, nach aussen zu vertreten: so im Gericht, bei Kaufverträgen, in der Zehntverleihung, beim Einbringen von Zinsen und deren Kontrolle sowie bei der Kontrolle der Güter. Was diese Kontrolle genau beinhaltete und wie sie sich abspielte, ist nicht überliefert. Für seine Aufsichtsritte stellte ihm das Kloster ein Reitpferd zur Verfügung. Die Übersicht über den ganzen Güterbesitz besassen, wie Dubler vermutet, nur die Frauen,⁴² so dass denkbar ist, dass sie

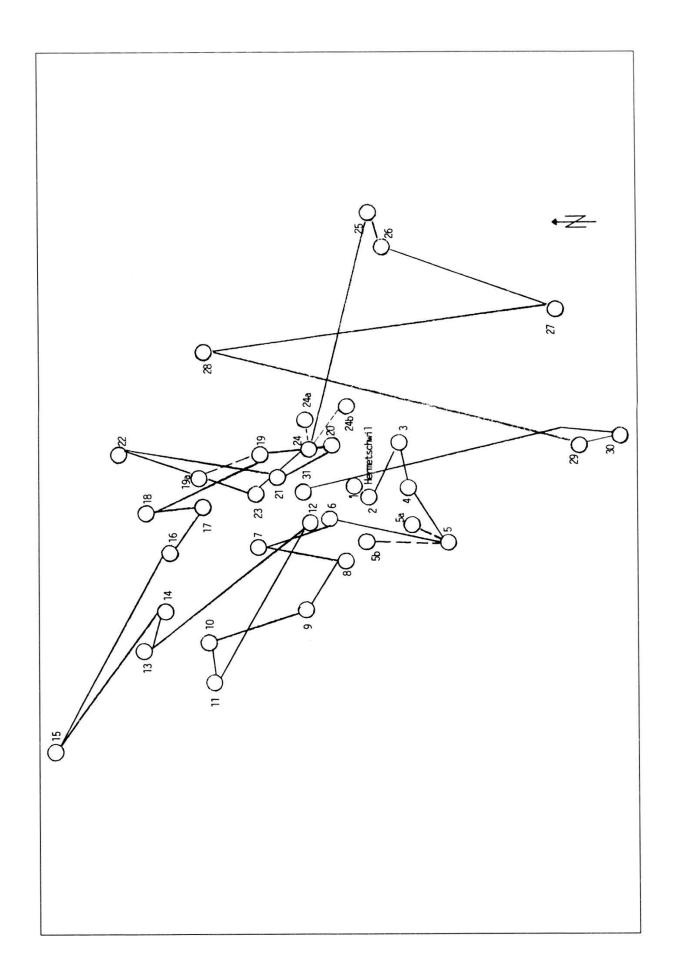
dem Ammann das Absolvieren bestimmter Inspektionstouren, wie sie oben beschrieben wurden, auftrugen.

Neben der Erleichterung von Güterinspektionen hätten die in den Urbaren festgesetzten Reiserouten dem Propst des Klosters auch dazu dienen können, Abgaben am Rechnungstermin bei den Lehensnehmern der Reihe nach abzuholen und mit den Bauern an Ort und Stelle abzurechnen. Zangger prüfte diese These für die Routen, die aus den Urbaren des Klosters Rüti hervorgehen. Er verglich den chronologischen Ablauf der Termine der Restanzenrechnungen mit der Abfolge der Orte in den Zinsbüchern. Da er keine signifikante Übereinstimmung fand, verwarf er die These aber.⁴³

Für Hermetschwil lässt sich die Idee, dass das Kloster die ihm zustehenden Abgaben direkt bei den Zinsern abholen liess, nur schwer widerlegen, aber auch kaum bestätigen, da sich in den mittelalterlichen Urbaren praktisch nichts über das Prozedere der Abgabenleistung finden lässt.⁴⁴ Einzig im UR I, 1312 ist die Anweisung festgehalten,

das únser Amman an Sant Andres abent sol varen gen Tacheltzhoven mit einem wagen und swer nit an dem selben abent sinen zins weret, der sol in mornent weren mit der buss. Och sol man wissen, das der ober hof sol den rossen und den rindern ze essene geben, so sol der Nider hof dem Amman und sinen knechten er[be]rlich geben ze essene und ze trinkenne.⁴⁵

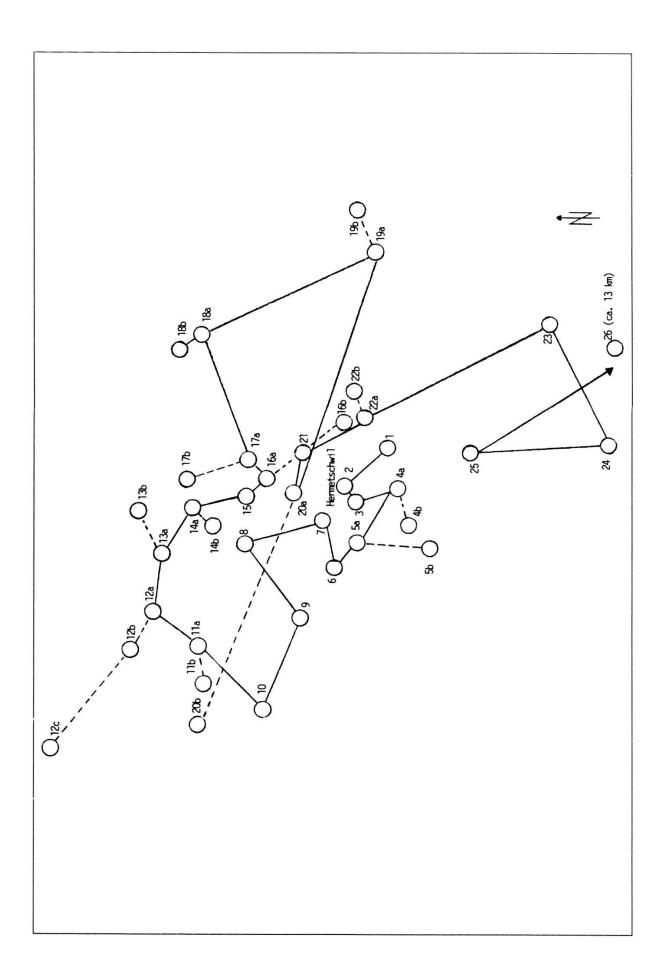
Zumindest teilweise liess das Kloster also die ihm zustehenden Abgaben abholen. Allerdings wäre es verfehlt, aus diesem einsamen Hinweis auf eine allgemeine Praxis zu schliessen. Gerade seine Einzigartigkeit könnte auf eine absolute Ausnahmeregelung hindeuten, die keineswegs einen allgemeingültigen Zustand widerspiegelt. Denn man darf annehmen, dass im Mittelalter vor allem dann eine Bestimmung schriftlich festgehalten wurde, wenn sie von der Norm abwich. Dies lässt nach Gründen für eine solche Ausnahmeregelung suchen, da nicht einleuchtet, warum das Kloster bei bloss zwei Höfen seiner gesamten Grundherrschaft den Zins abholen sollte und bei den anderen nicht. Die Rechtfertigung der Ausnahme könnte bei den in Dachlissen eingeforderten 38 balchen⁴⁶ liegen. Handelte es sich um frische und nicht um getrocknete Fische, wären die Hermetschwiler Frauen vielleicht daran interessiert gewesen, an Ort und Stelle sicherzustellen, dass sie tatsächlich fangfrische Ware erhielten und diese anschliessend speditiv ins Kloster transportiert würde. Dies könnte auch erklären, warum im UR II, 1382 mit dem Verzicht auf die Fischabgabe aus Dachlissen auch der Passus wegfiel, wonach der Ammann die Abgaben dort abholen soll. Dubler vermutet, dass die Abgaben generell teilweise von Klosterdiensten geholt und zum andern Teil von den Zinsern gebracht wurden.⁴⁷ Dass das Kloster zumindest teilweise die Abgaben abholen liess, ist durchaus denkbar.



Karte I: UR I, 1312

Die Reihenfolge der Orte entspricht derjenigen im UR I, 1312. Orte, die unter derselben Ziffer aufgeführt sind, bilden miteinander ein Kapitel.

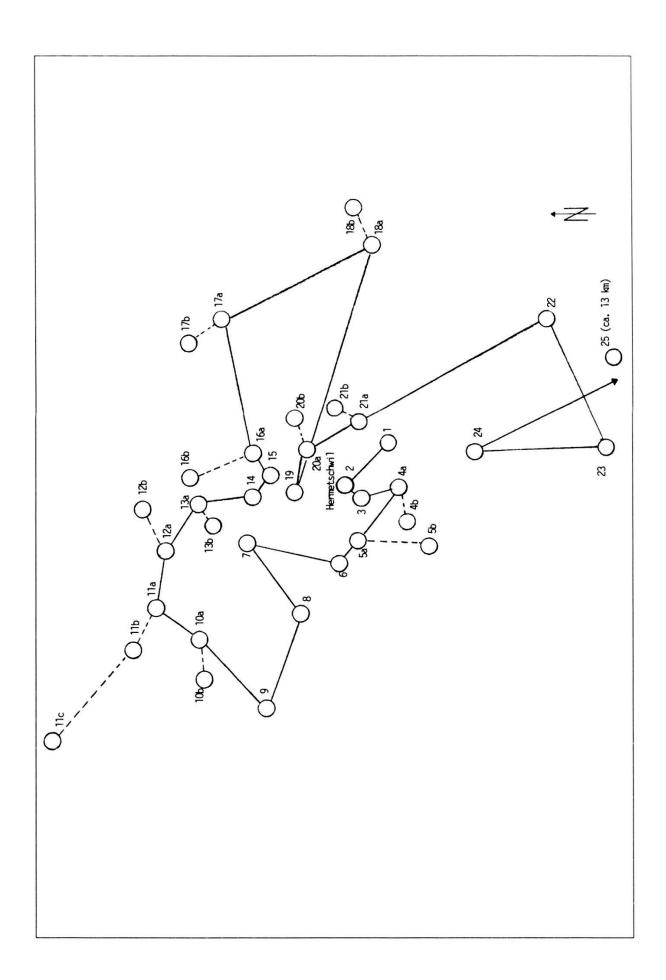
1.	Hermetschwil	16.	Stetten
2.	Staffeln	17.	Künten
3.	Rottenschwil	18.	Remetschwil
4.	Besenbüren	19.	Widen
5.	Boswil	19a.	Bellikon
5a.	Bünzen	20.	Hiltenschwil (abgegangen=?)
5b.	Waldhäusern	21.	Heinrüti
6.	Lüppliswald (abgegangen,	22.	Spreitenbach
	daher Standort nur näherungs-	23.	Eggenwil
	weise bekannt. Gekennzeich-	24.	Zufikon
	net mit «?»)	24a.	Berikon
7.	Fischbach	24b.	Wileberg (abgegangen=?)
8.	Waltenschwil	25.	Stallikon
9.	Wohlen	26.	Bonstetten
10.	Hägglingen	27.	Dachlissen
11.	Dottikon	28.	Niederurdorf
12.	Birchiberg (abgegangen=?)	29.	Benzenschwil
13.	Wohlenschwil	30.	Wallenschwil
14.	Tägerig	31.	Bremgarten
15.	Scherz		



Karte II, UR II, 1382

Die Reihenfolge der Orte entspricht derjenigen im UR II, 1382. Orte, die unter derselben Ziffer aufgeführt sind, bilden miteinander ein Kapitel.

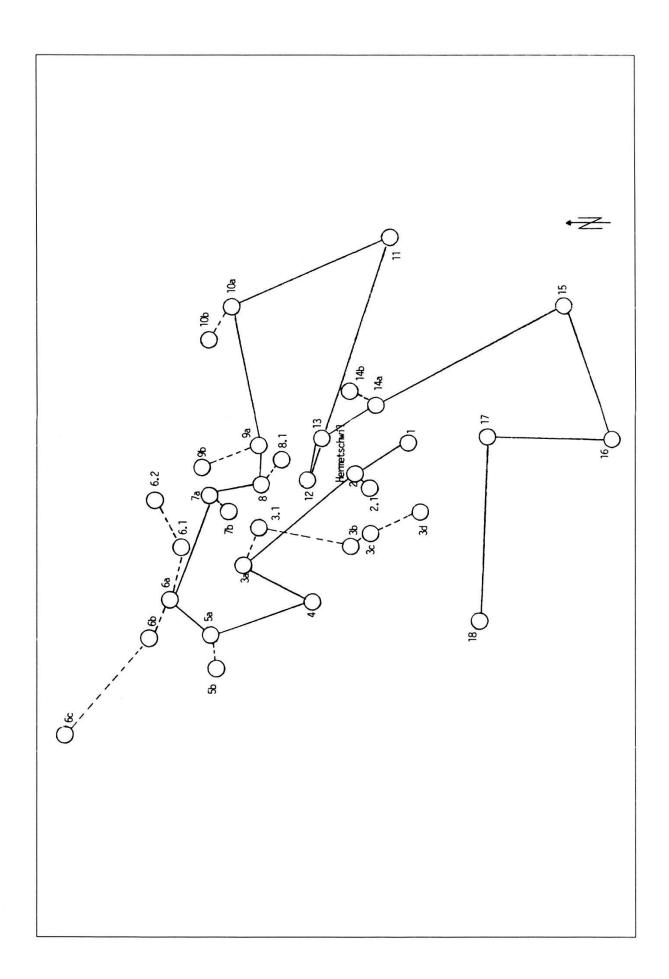
1.	Rottenschwil	14a.	Künten
2.	Hermetschwil	14b.	Sulz
3.	Staffeln	15.	Eggenwil
4a.	Besenbüren	16a.	Heinrüti
4b.	Bünzen	16b.	Hiltenschwil (abgegangen=?)
5a.	Waldhäusern	17a.	Widen
5b.	Boswil	17b.	Bellikon
6.	Waltenschwil	18a.	Urdorf
7.	Lüppliswald (abgegangen,	18b.	Niederurdorf
	daher Standort nur näherungs-	19a.	Bonstetten
	weise bekannt. Gekenn-	19b.	Stallikon
	zeichnet mit «?»)	20a.	Bremgarten
8.	Fischbach	20b.	Hendschiken
9.	Wohlen	21.	Zufikon
10.	Dintikon	22a.	Husen
11a.	Hägglingen	22b.	Wileberg (abgegangen=?)
11b.	Tottikon	23.	Dachlissen
12a.	Tägerig	24.	Wallenschwil
12b.	Wohlenschwil	25.	Aristau
12c.	Scherz	26.	Zweiern (am Zugersee)
13a.	Stetten	27.	Bremgarten
13b.	Remetschwil		



Karte III, UR III, 1426

Die Reihenfolge der Orte entspricht derjenigen im UR III, 1426. Orte, die unter derselben Ziffer aufgeführt sind, bilden miteinander ein Kapitel.

1.	Rottenschwil	14.	Eggenwil
2.	Hermetschwil	15.	Heinrüti
3.	Staffeln	16a.	Widen
4a.	Besenbüren	16b.	Bellikon
4b.	Bünzen	17a.	Urdorf
5a.	Waldhäusern	17b.	Niederurdorf
5b.	Boswil	18a.	Bonstetten
6.	Waltenschwil	18b.	Stallikon
7.	Fischbach	19.	Bremgarten
8.	Wohlen	20a.	Zufikon
9.	Dintikon	20b.	Berikon
10a.	Hägglingen	21a.	Husen
10b.	Dottikon	21b.	Wileberg (abgegangen,
11a.	Tägerig		daher Standort nur näherungs-
11b.	Wohlenschwil		weise bekannt. Gekennzeich-
11c.	Scherz		net mit «?»)
12a.	Stetten	22.	Dachlissen
12b.	Remetschwil	23.	Wallenschwil
13a.	Künten	24.	Aristau
13b.	Sulz	25.	Zweiern (am Zugersee)



Karte IV, UR IV, 1457

Die Reihenfolge der Orte entspricht derjenigen im UR IV, 1457. Orte, die unter derselben Ziffer aufgeführt sind, bilden miteinander ein Kapitel. Eingerückte Orte bilden Unterkapitel.

1.	Rottenschwil	8.	Eggenwil
2.	Hermetschwil		8.1. Heinrüti
	2.1. Staffeln	9a.	Widen
3a.	Niederwil	9b.	Bellikon
	3.1. Fischbach	10a.	Urdorf
3b.	Waltenschwil	10b.	Niederurdorf
3c.	Waldhäusern	11.	Bonstetten
3d.	Bünzen	12.	Bremgarten
4.	Wohlen	13.	Zufikon
5a.	Hägglingen	14a.	Husen
5b.	Dottikon	14b.	Wileberg (abgegangen, daher
6a.	Tägerig		Standort nur näherungsweise
6b.	Wohlenschwil		bekannt.
6c.	Scherz		Gekennzeichnet mit «?»)
	6.1. Stetten	15.	Dachlissen
	6.2. Remetschwil	16.	Wallenschwil
7a.	Künten	17.	Aristau
7b.	Sulz	18.	Bettwil

Zumindest eine Spekulation wert, wie der in den Hermetschwiler Urbaren angelegte Rundkurs auch hätte genutzt werden können, ist folgender Sachverhalt: Für das Kloster St. Gallen – auch ein Benediktiner-Konvent wie Hermetschwil – ist die Abhaltung sogenannter Huldigungstage belegt. Insbesondere kurz nach seiner Wahl reiste der Abt durch das fürstäbtliche Territorium und trat vor möglichst viele seiner Untertanen, um die Lehensbeziehung und seinen Herrschaftsanspruch zu legitimieren. Er wird vermutlich diese Reise möglichst effizient geplant haben. Allerdings müssten Hinweise, dass eine solche Rundreise der Äbtissin zum Zweck der Huldigung in Hermetschwil auch existierte, erst einmal gefunden werden. Zumal die Grundherrschaft Hermetschwil wesentlich kleiner war als die St. Galler und überdies nie deren Status eines geschlossenen Territoriums erreichte.

3. Die personenbezogene Strukturebene

3.1 Die Funktion der Zwischentitel

Im UR IV, 1457 sind die geographischen Kapitel jeweils in einzelne Abschnitte unterteilt. Jeder dieser Abschnitte ist mit einem oder mehreren Personennamen überschrieben, die die Funktion eines Zwischentitels erfüllen. Ein Abschnitt kann verschiedene Absätze enthalten, wobei jeder dieser Absätze in der Regel Lage und Art eines Gutes beschreibt und die darauf lastenden Abgaben sowie den Besitzer nennt.

Das kann folgendermassen aussehen:

Hensli Meyer

Üli von Stegen git iårlich 18 s von des Gadmers Hofstatt und das dar zu gehört.

Aber git Üli von Stegen iårlich 14 d von Cünis von Stegen güt . Üli von Stegen git iårlich 5 mùtt kernen von des Stegers güt ze Stegen.

 (\ldots)

Üli von Stegen git ierlich von dem hoff zem ester 10 mùtt kernen und ein schwin, sol gelten 5 s 4 d. Wer den selben hof hat, der sol disem gotzhus ein schwin geben, das gilt 5 s 4 d. Von obren owe buwt Welti Ferr. Hett Hensli Meyer von Stegen.⁴⁹

Das gesamte UR IV, 1457 besteht aus solchen und ähnlichen Absätzen, in denen verschiedene Namen scheinbar beziehungslos nebeneinander genannt werden. Üli von Stegen leistet also Abgaben für des Gadmers hofstatt, für Cunis von Stegen gut und für des Stegers gut ze Stegen. Wieso leisten diese Bau-

ern ihre Abgaben nicht selber? Ist Üli von Stegen Trager? Und welche Rolle spielt Hensli Meyer? Wieso besitzt er einen Hof, für den Üli von Stegen Abgaben leistet?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist ein Blick ins UR III, 1426 notwendig. Als erstes fällt dabei auf, dass im UR III, 1426, wie auch in seinen zwei Vorläuferurbaren keine Personennamen als Zwischentitel gesetzt wurden. Dies war also eine Neuerung, die im UR IV, 1457 erstmals eingeführt wurde.

Wenn man die Einträge im UR IV, 1457 mit jenen im UR III, 1426 vergleicht, fällt etwas auf: Bei den Personen, deren Namen im UR IV, 1457 als Zwischentitel gesetzt wurden, scheint es sich um die 1457 aktuellen Besitzer der danach folgenden Güter zu handeln. Dies ist daran zu erkennen, dass bisweilen dieselben Namen im UR IV, 1457 und im UR III, 1426 in Verbindung mit denselben Gütern auftreten. Oft waren verschiedene Personen im UR III, 1426 nachträglich (also zwischen 1426 und 1457) von anderer Hand als neue Besitzer eines Gutes eingetragen worden. Über denselben Gütern steht dann im UR IV, 1457 der Name dieser Personen als Zwischentitel.⁵⁰

Dies soll mit einem Beispiel illustriert werden. Im UR III, 1426 ist im Kapitel *Heglingen und Tottikon* folgender Eintrag zu lesen:

Item Hensly Wild git von der Hilferen güt ierlich 2 mùtt vesen und 2 mùtt habern. Git nun Üli Wasmer^a. 51 a-a: Von anderer Hand.

Der entsprechende Eintrag im UR IV, 1457 lautet:

Ůli Wasmer

Hensli Wilde git von der Hilferen gut ierlich 2 mutt vesen und 2 mutt haber. 52

Könnte dies nun aber nicht auch bedeuten, dass *Hensli Wilde* weiterhin auf der Hilferen wirtschaftete, dass aber *Üli Wasmer* irgendwann zwischen 1426 und 1457 zu seinem Trager bestimmt wurde?

Verschiedene Namen, die in den UR IV, 1457 und UR III, 1426 genannt werden, lassen sich bis ins UR II, 1382 zurückverfolgen. So auch derjenige von *Hensli Wilde*. Typischerweise ist er in einem Nachtrag erwähnt, der von anderer Hand dem Hilferen-Eintrag im UR II, 1382 hinzugefügt wurde. Der Nachtrag lautet:

Das git nu Hensli Wildi alles. 53

Dieser Nachtrag dürfte spätestens 1425 oder 1426 entstanden sein, kurz bevor das UR III, 1426 verfasst wurde. Wäre *Hensli Wilde* damals 20 Jahre alt gewesen, hätte er das Jahr 1457, als das UR IV erstellt wurde, noch erleben können. Das heisst, dass *Üli Wasmer* ab 1457 tatsächlich sein Trager hätte sein können. Nun ist aber Hensli Wilde, wie gesagt, kein Einzelfall. Wenn man unterstellt, dass sich die Nachträge im UR III, 1382 über einen Zeitraum von rund 40 Jahren erstrecken (1382 bis 1426), und wenn man die damalige Lebenserwartung mitberücksichtigt, darf man wohl die Schlussfolgerung ziehen, dass jene Bauern, deren Namen im UR IV, 1457 als Zwischentitel verwendet wurden, tatsächlich die damals aktuellen Besitzer der Güter waren. Der Einwand, dass es sich um zwei gleichnamige Verwandte, beispielsweise um Vater und Sohn handeln könnte, ist nicht haltbar, denn in solchen Fällen werden im UR IV. 1457 die einzelnen Personen in der Regel identifiziert.⁵⁴ Zudem wäre die Häufung gleichnamiger Verwandter in diesen Urbaren ziemlich merkwürdig, da, wie oben schon gesagt wurde, mehrere Personen in drei Urbaren genannt werden. Auch deutet die Ähnlichkeit der Formulierungen «Git nun Uli Wasmer» und «Das git nu Hensli Wildi alles» darauf hin, dass in den Urbaren zweimal derselbe Tatbestand, nämlich die Nachfolge auf einem Gut, beschrieben wird.

Ich gehe also davon aus, dass die Namen in den Zwischentiteln den 1457 aktuellen Lehensnehmern gehörten. Obwohl es sich dabei zum grossen Teil um Bauern handeln dürfte, die ihre Güter selber bewirtschafteten, ist zumindest nicht auszuschliessen, dass einzelne davon einen Teil oder sogar alle unter ihrem Namen aufgelisteten Güter selber in Unterleihe weitervergaben. Ein Indiz hierfür ist die stark unterschiedliche Quantität an Gütern, die unter den einzelnen Namen aufgeführt sind. Während etliche Bauern bloss für ein einzelnes Gut zu zinsen haben, sind allein unter Hensli Meyer in Rottenschwil mehr als fünf güter und vier Hofstätten aufgeführt. Selbst für einen Grossbauern scheint mir dies einem ziemlich grossen Güterumfang zu entsprechen, von dem ich kaum glaube, dass er ihn allein bewirtschaftet hat.

3.2 Die Funktion der übrigen Namen

Welche Funktion erfüllen dann aber alle anderen Namen, die in den Einträgen des UR IV, 1457 ebenfalls aufgeführt sind?

Die Träger dieser Namen haben vermutlich in aller Regel mit der 1457 bestehenden Situation nichts mehr zu tun und dürften zum grossen Teil zu diesem Zeitpunkt bereits gestorben sein. Dies trifft im besonderen auf jene Bauern zu, nach denen ein Gut benannt ist. So lassen sich einige dieser Personennamen durch sämtliche vier Hermetschwiler Urbare zurückverfolgen, wie ein Beispiel zeigt:

Im UR IV, 1457 ist folgender Eintrag festgehalten:

Üli Leman von Råmetswil git ierlich $2^{1/2}$ mùtt kernen und 1 malter haber und $2^{1/2}$ s von des Bachmans güt ze Remetswil.⁵⁶

Der Eintrag für das selbe Gut lautet im UR III, 1426:

Item Üly Leman von Remetschwile git iarlich $2^{1/2}$ mùtt kernen und 1 malter habern und $2^{1/2}$ s d von des Bachmans güt ze Remetschwile.⁵⁷

Analog im UR II, 1382:

Des Bachmans gut ze Remetschwile und sin geteilit gilt iarlich 2½ mùtt kernen und 1 malter habern und 2½ s d. 58

Und im UR I, 1312:

Des Bachmans gut und sin geteilit gent iarlich 2 mut kernen, 1 malter habern, 2½ s d. ⁵⁹

Man sieht also, dass *Bachmans gůt* schon bei der Erstellung des UR I, 1312 anfangs des 14. Jahrhunderts so genannt worden war. Analog dazu lassen sich verschiedene andere Güter, die 1457 einen Personennamen trugen, zurückverfolgen: So beispielsweise *Zukmantels gůt*, in Hermetschwil⁶⁰ oder in Rottenschwil *Kåppellers hofstatt*⁶¹, *Gartners hofstat*⁶² und *Kramers gůt*.⁶³ Am Rande sei erwähnt, dass im UR I, 1312 für *Kramers gůt* noch eine *Berhtolt* (sic) *Kramer* als Lehensnehmer verzeichnet ist, während auf *Gartners hofstat* noch im UR II, 1382 ein *Heini Gartner* sass, bevor in den darauf folgenden Urbaren andere Familien von diesen Gütern Besitz nahmen. Trotzdem wurde diesen Gütern der Name des ehemaligen Besitzers belassen.⁶⁴

Bei den Namen, nach denen Güter benannt wurden, leuchtet ein, dass sie auch nach dem Verschwinden ihrer Träger weiter tradiert werden. Wo liegt aber der Grund, dass auch die anderen vermutlich nicht mehr lebenden Bauern weiter erwähnt werden? Wieso werden im UR IV, 1457 konsequent und in grosser Zahl ganze Einträge praktisch unverändert aus dem UR III, 1426 wiederholt?⁶⁵

Erinnern wir uns an das oben zitierte Beispiel aus dem UR IV, 1457:

^e Üli Wasmer

Hensli Wilde git von der Hilferen gut ierlich 2 mutt vesen und 2 mutt haber.

Wie ich gezeigt habe, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass *Hensli Wilde* 1457 bereits tot war. Also wäre es sinnvoller und wohl auch einfacher zu schrei-

ben: Ueli Wasmer git von der Hilferen guot ierlich 2 mütt vesen und 2 mütt haber.

Wieso wurden also diese Einträge aus dem UR III, 1426 ins UR IV, 1457 übernommen? Ich glaube, dass hierfür verschiedene Erklärungen möglich sind.

3.2.1 Drei Thesen

These 1: Mittelalterliche Textredaktoren haben ein anderes Verhältnis zu einem Rechtstext als wir heutigen Menschen.

Obwohl es sich bei den Hermetschwiler Urbaren um Wirtschafts- und Verwaltungsquellen und nicht um Rechtstexte im engeren Sinn handelt, lohnt es sich, einige Gedanken, die Marita Blattmann in ihrem Aufsatz «die Materialität von Rechtstexten»⁶⁶ formuliert, hier in die Diskussion miteinzubeziehen. Blattmann beschreibt ein Phänomen, das in allen mittelalterlichen Rechtstexten anzutreffen sei: den Konservatismus der Redaktoren. «Die Redakteure trauen sich nämlich oft nicht, einen Vorgängersatz einfach zu tilgen, wenn er irrelevant oder selbstverständlich geworden ist. Das aber bedeutet: Ein Rechtssatz, der einmal schriftlich niedergelegt worden ist, hat die besten Chancen, immer weiter schriftlich tradiert zu werden - und zwar seltsamerweise fast unabhängig davon, ob es sich um eine grundsätzliche und aktuellbleibende Bestimmung handelt oder um eine periphere veraltende.»⁶⁷ Und weiter: «Redakteure arbeiten selektiv. Sie novellieren konzentriert bestimmte Dinge, auf die es ihnen gerade ankommt. Den übrigen Text nehmen sie buchstäblich gar nicht wahr. Und einen Text bei einer Redaktion zu ignorieren heisst eben nicht, ihn zu tilgen, sondern ihn kommentarlos zu transportieren. Tilgung nämlich erfordert, genauer betrachtet, einen beträchtlichen Arbeitsaufwand.»⁶⁸

Wenn man die Gedanken Blattmanns auf das UR IV, 1457 übertragen will, muss man sich fragen, was bei diesem Text «die Dinge» waren, auf die es der Redaktorin⁶⁹ angekommen sein mochte. Konsequent aktualisiert wurde im gesamten Urbar nur eine Variable: die Besitzer der Güter. Der Grossteil der übrigen (bei der Erstellung des Urbars 1457 veralteten) Informationen wurde kommentarlos transportiert. So wurden die Namen ehemaliger Besitzer der Güter ins UR IV, 1457 übernommen sowie die Abgabensorten⁷⁰ und -mengen⁷¹ zum grossen Teil auf dem Stand von UR I, 1312 belassen. Hat hier eine mittelalterliche Redaktorin ökonomisch gehandelt, indem sie dem grossen Mehraufwand einer Neuformulierung des Urbartextes bewusst auswich?

Bei der Lektüre des Urbars im Verwaltungsalltag hätten in diesem Fall zeitgenössische Leserinnen «Widersprüche und Fossilien einfach weg[retuschiert] weil sie wissen, was aktuell und was veraltet ist. Sie korrigieren blitzschnell und unbewusst das Geschriebene durch ihr Tatsachenwissen, Unpassendes, Veraltetes, Überflüssiges wird nicht als störend empfunden, sondern einfach ignoriert.»⁷²

Wenn die Redaktorin des UR IV, 1457 diese Intention der gezielten und sparsamen und damit ökonomischen Redaktion des Urbars im Kopf hatte, so tat sie es im Bewusstsein, dass zeitgenössische Leserinnen und Nutzerinnen des Urbars und auch die unmittelbar nachfolgenden Generationen mit ihrer Absicht vertraut sein mussten. Denn wäre den Mitschwestern der Redaktorin ihre Absicht, «ökonomisch zu handeln» und damit der Schlüssel zum Verständnis des Urbars (wie auch uns heutigen Betrachtern) nicht bekannt gewesen, hätte dies den Nutzwert des Urbars beträchtlich gemindert.

Und genau dies ist der Pferdefuss der These. Blattmanns Aussagen beziehen sich auf die Untersuchung verschiedener Redaktionen des Freiburger Stadtrechtes im 12. und 13. Jahrhundert. Beim Vergleich dieser Fassungen fiel ihr auf, dass nicht mehr aktuelle und veraltete Rechtsbestimmungen in fortwährend, über einen langen Zeitraum gepflegter Praxis aus der einen in die nächste Fassung tradiert wurden. Dies setzte unter Redaktoren und Nutzern dieser Stadtrechte stillschweigend einen althergebrachten und mit dieser Praxis gewachsenen Konsens darüber voraus, dass das Unpassende und Veraltete in diesen Stadtrechtstexten beim Lesen zu ignorieren sei. Da die Tradierung funktionslos gewordener Namen in Hermetschwil aber erst seit der Herstellung des UR IV, 1457 in grossem Umfang praktiziert wurde, konnte dieser stillschweigende Konsens zwischen Redaktorin und Nutzerinnen des Urbars gar nicht über einen langen Zeitraum wachsen. Weshalb dieses Strukturelement im UR IV, 1457 wohl aus einer anderen Intention entsprungen ist.

These 2: Der formelhafte Aufbau der Einträge sowie die Tatsache, dass ganze (nicht mehr aktuelle) Einträge vom UR III, 1426 ins UR IV, 1457 übergingen, ist ein Hinweis darauf, dass bei der Erstellung des UR IV, 1457 schriftlich festgehalten wurde, was die Bauern mündlich aus ihrer Erinnerung wiedergaben und beschworen.

Über weite Teile weisen die Einträge im UR IV, 1457 eine stereotype Form auf. Auf den Namen des Besitzers eines Gutes (es braucht nicht der 1457 aktuelle zu sein) folgt der Ausdruck git oder git ierlich. Danach werden Menge und Art der Abgabe sowie eine Beschreibung (Art und Lage) des Gutes aufgeführt. Dass mehrere frühere Besitzer aufgezählt werden, ist eine verschiedentlich vorkommende Variation der Formel.

Der sich stets wiederholende Aufbau der Einträge könnte als Hinweis gedeutet werden, dass das UR IV, 1457 aufgrund mündlich (eventuell unter Eid) zu Protokoll gegebener Aussagen der Lehensnehmer erstellt wurde. Die Stereotypie des Gesagten würde sich dann so erklären, dass sich alle Bauern derselben Formel bedienten, um aus ihrer Erinnerung die verlangten Angaben wiederzugeben, weil formelhaft aufgebaute sprachliche Ausdrücke die Memorierung von mündlich tradierten Aussagen erleichtern. Darüber hinaus hätte die

Verwendung gemeinsamer Formeln (vielleicht sogar in einem feierlichen Rahmen) unter den Individuen der Grundherrschaft ein Gemeinschaftsgefühl stiften können, da sie eine Art soziokulturellen Besitz darstellten.⁷³

Dass dabei auch überholte Daten tradiert werden, wäre so zu verstehen, dass Schreibunkundigen abstrakt-kategoriales Denken fremd ist. Schaefer äussert die Ansicht, dass die Möglichkeit des Vergleichs verschiedener schriftlicher Fixierungen und in ihnen zu entdeckende Abweichungen es überhaupt erst möglich machen, historisch im Sinn des Bewusstseins um eine stetige Veränderung zu denken. Aus der Sicht des Grundherrn könnte der feierlich vorgebrachte formelhafte Ausdruck dazu dienen, die bestehende Ordnung zu zementieren, da in Repetivität und Fixiertheit der Formel etwas Bestätigendes liegt. Denn dem formelhaft geprägten Spruch ist «ein didaktisches Element eigen, das zu sehen ist als Affirmation des Bestehenden.»

Dieser These steht nun aber dasselbe Argument entgegen wie der These 1. Hätten die Lehensnehmer bei der Erstellung des UR IV, 1457 tatsächlich in der in These 2 geschilderten Art mitgewirkt, hätten sie sich ganz bewusst des formelhaften Aufbaus bedient, der die Einträge im Urbar prägt. Damit alle (oder zumindest die meisten) Bauern der Grundherrschaft diese Formel im Rahmen einer vielleicht ritualhaft inszenierten Aufzeichnung des Urbars hätten verwenden können, hätten sie sie internalisiert haben müssen, um den ihr innewohnenden Symbolgehalt zu erkennen. Dafür wäre aber ein Sozialisierungsprozess Voraussetzung gewesen, der mehrere Generationen gedauert hätte. Das heisst, der immer gleiche Spruch (der in den Urbaren zum Eintrag gerinnt) hätte vom Vater an den Sohn oder vom einen Lehensnehmer an seinen Nachfolger weitergegeben werden müssen.

Träfe dies zu, dürfte diese Formelhaftigkeit aber nicht erst im Übergang vom UR III, 1426 zum UR IV, 1457 zum Ausdruck kommen, sondern müsste sich bereits an den früheren Übergängen (UR I, 1312 zu UR II, 1382 und UR II, 1382 zu UR III, 1426) viel stärker ablesen lassen. Zudem weist das Kloster Hermetschwil zu keinem Zeitpunkt ein geschlossenes Territorium oder eine kompakte Grundherrschaft auf. Dies wären aber notwendige Voraussetzungen, um unter den Bauern der Grundherrschaft derartige allen gemeinsame Traditionen entstehen zu lassen.

These 3: Durch die Reproduktion der Einträge wird die Verwaltungstätigkeit erleichtert.

Ich halte diese These für die wahrscheinlichste. Die Praxis, die Einträge praktisch identisch zu reproduzieren, erleichtert die Wiederauffindbarkeit der einzelnen Einträge in den verschiedenen Urbaren enorm. Die Reihenfolge der Einträge wurde von Urbar zu Urbar teilweise erheblich verändert, weil die Lehensnehmer, die aufeinander folgten, vom Kloster oft nicht die selben Güter-

gruppen zur Nutzung übernahmen wie ihre Vorgänger. Wenn nun die Hermetschwiler Frauen anhand der Urbare die Geschichte eines einzelnen Gutes zurückverfolgen wollten (weil sie beispielsweise, bei einem Rechtstreit einen möglichst weit zurückreichenden Anspruch geltend machen wollten), konnten sie sich in den Urbaren viel leichter orientieren, wenn der Eintrag praktisch gleich lautete wie im Vorgängerurbar und nur am Ende leicht (dort, wo allenfalls der neue Besitzer genannt wird) oder gar nicht (der neue Besitzer kann ja auch im Zwischentitel genannt werden) modifiziert wurde, da der analoge Eintrag im Vorgängerurbar – durch Vergleich der identischen Zeilenanfänge – viel schneller gefunden werden konnte.

Dass die Urbare durch die Praxis der Reproduktion der Einträge leichter vergleichbar werden und dass dadurch die Transparenz der Verwaltung wesentlich erhöht wird, davon konnte ich mich bei der Entstehung der vorliegenden Arbeit persönlich überzeugen. Die Tatsache, dass erst im UR IV, 1457 konsequent mit dieser Praxis der Reproduktion begonnen wurde, spricht für die These. Möglicherweise wurde die bis dahin gemachte Verwaltungserfahrung bei der Erstellung dieses Urbars berücksichtigt und ein Weg gesucht, um eben künftige Vergleiche zu erleichtern. Zudem wuchs mit dem zunehmenden Umfang an schriftlichen Verwaltungsunterlagen das Bedürfnis nach Transparenz. Da die Erstellerin des UR IV, 1457 noch nicht wissen konnte, dass sie das letzte zusammenhängende Güterverzeichnis schuf, wollte sie mit der Standardisierung der Einträge vielleicht einen Grundstein legen, auf dem in kommenden Urbaren hätte aufgebaut werden können. Wären noch zwei oder drei weitere Hermetschwiler Urbare entstanden, wäre die Rückverfolgung der einzelnen Güter bis zurück zum UR III, 1426 durch diese Praxis erheblich erleichtert worden.

4. Die buchhalterische Strukturebene

Am Ende jedes Kapitels wird im UR IV, 1457 ein Zwischentotal erhoben, das alle Abgaben des Kapitels zusammenzählt. Überschrieben ist dieses Zwischentotal jeweils entweder schlicht mit *summ* oder dann ergänzt durch den Namen des Dorfes, dessen Güter im betreffenden Kapitel aufgeführt sind, also beispielsweise *ze Rottenswile die summ* ⁷⁶ oder *summ ze Hermanswil.* ⁷⁷ Ein System, wann der Ortsname genannt wird und wann nicht, ist nicht auszumachen. Es fällt indes auf, dass in der Mehrzahl der Fälle auf die Ortsbezeichnung verzichtet wird. Dass die Nennung des Ortes am Anfang des Urbares regelmässig erfolgte, in der zweiten Hälfte bis auf eine Ausnahme⁷⁸ jedoch stets unterlassen wurde, darf wohl als Hinweis auf die zunehmende Bequemlichkeit der Schreiberin gewertet werden.

Diese buchhalterische Struktur wurde in Hermetschwil nicht erst im UR IV, 1457 eingeführt. Bereits im UR II, 1382 waren Zwischentotale und eine Gesamtsumme aufgestellt worden, während dies im UR I, 1312 noch unterblieben war.

Auf der letzten Seite des Urbars⁷⁹ werden die Zwischensummen zu einem Gesamttotal zusammengeführt, das in der Quelle *summ aller summen* genannt wird. Die einzelnen Abgabensorten sind vertikal aufgelistet. Oben wird mit der Summe der Geldabgaben begonnen, worauf Kernen, Korn, Haber, Roggen, Gerste, Nüsse und Eier folgen. Am Fuss der Seite sind schliesslich die lebenden Abgaben (Hühner und Schweine) summiert. Diese sind differenziert nach Abgabetermin (Herbst- und Fasnachtshühner) und nach rechtlichem Charakter (Hof-, Hub- und Mühleschweine) aufgeführt.

Der Grund, warum die Summen errechnet wurden, ist wahrscheinlich im Verwendungszusammenhang des Urbars zu suchen. Richter vermutet in der Berechnung von Summen in Urbaren die Anfänge der Etatwirtschaft.⁸⁰ Die Grundherrschaft beabsichtigte vermutlich, überschlagsmässig zu errechnen, in welchem Umfang sie idealerweise Abgaben erwarten dürfe. Idealerweise deshalb, weil das Urbar eine normative Quelle ist, die das Soll der zu leistenden Abgaben festhält. Die effektiven Abgaben konnten wegen Missernten, wegen mangelnder Durchsetzungsfähigkeit der Grundherrschaft oder Unterschlagung seitens der Bauern erheblich tiefer ausfallen.

4.1. Zur Rechengenauigkeit

Die Gesamtsummen der einzelnen Abgabensorten wurden unterschiedlich genau errechnet. Exakt stimmt das Endtotal auf der letzten Seite⁸¹ des Urbars bei der Gerste und beim Roggen sowie bei den Eiern und Nüssen mit der tatsächlichen Summe überein, die sich aus den Zwischentotalen ergibt. Allerdings waren bei diesen Additionen jeweils nur wenige Posten zusammenzuzählen. So stammen etwa die Nüsse von einem einzigen Lieferanten, während Gerste in zwei, Eier in vier und Roggen in sieben Zwischentotalen aufgeführt werden.

Weniger eindeutig fiel die Prüfung der Gesamtsumme jener Produkte aus, die generell aus wesentlich mehr Positionen (Korn: 7 Positionen; Geld: 14; Hafer: 17; Kernen: 22) zusammengesetzt sind, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

		me im UR IV, 1457			Effektive Summe					
Geld						25	lb	17 s	4	d
Kernen	236	mt	3	qr^{83}	2 fert	238	mt		1	fert
Hafer	32	mlr	3	qr	3 fert	31^{1}	2 mlr	2 qr	3	fert
Korn	13^{1}	2 mlr	3	ar	3 fert	14	mlr		3	fert

Dass meine Berechnungen nicht mit denjenigen im UR IV, 1457 übereinstimmen, liegt, so meine ich, hauptsächlich an der unsorgfältigen Berechnung bei der Erstellung des Urbars. Nun sollte man keineswegs a priori behaupten, die Menschen im Mittelalter wären zu keinen exakten Berechnungen fähig gewesen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass das Gegenteil zutrifft. Rechentische und -tücher verhalfen zweifellos geübten Benutzerinnen und Benutzern zu Rechengeschwindigkeiten und -genauigkeiten, die uns heute verblüffen würden. Auch will ich nicht für mich in Anspruch nehmen, dass ich genauer rechnen kann als die Erstellerin des untersuchten Urbars. Es gibt aber eine Reihe von Hinweisen, die darauf hindeutet, dass die Abweichungen auf die oben genannte Begründung zurückzuführen sind.

- Zunächst habe ich sämtliche Berechnungen einige Male geprüft und bin immer wieder zu den selben Ergebnissen gekommen, so dass ich das Risiko von Rechenfehlern meinerseits minimiert habe.
- Dass die Abweichungen der Resultate in allen Fällen relativ gering sind, zeigt, dass sie vermutlich nicht deshalb entstanden sind, weil im 15. Jahrhundert ein Berechnungsmodus oder ein Buchführungsprinzip angewendet wurde, das uns heutigen Benutzern verborgen wäre.
- Läge die fehlende Übereinstimmung der Resultate an einem uns verborgenen Berechnungsprizip, wären alle Abgabensorten davon betroffen. Die Tatsache aber, dass nur die Resultate jener Abgabensorten nicht übereinstimmen, die zahlreiche Positionen umfassen, stützt die These, dass ungenau gerechnet wurde.
- Die Erstellerin der Gesamtsummen war sich ihrer Sache selbst nicht ganz sicher. Das Gesamttotal des Roggenzinses wurde zunächst mit 45 mt 2 fert beziffert. Dieser Eintrag wurde dann aber gestrichen und durch die korrekte Summe 43 mt 3 qr 2 fert ersetzt. Anschliessend (nach erneutem Durchrechnen?) wurde (vermutlich durch dieselbe Hand) auch dieser Eintrag gestrichen. Als gültiger Eintrag wurde nun 45 mt 2 qr 2 fert gesetzt.
- Zudem scheinen Fehler bei Summenberechnungen in mittelalterlichen Urbaren häufig vorgekommen zu sein.⁸⁶

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus der These, dass bei der Erstellung der Gesamtsummen des UR IV, 1457 ungenau gerechnet wurde? Mit Sicherheit nicht die, dass die Frauen in Hermetschwil weniger fähig gewesen wären als andere Menschen ihrer Zeit, eine genaue Addition durchzuführen.⁸⁷ Ich halte es für wenig wahrscheinlich, dass zu dem Zeitpunkt, als die Additionen ausgeführt wurden, gerade kein geeignetes Hilfsmittel wie Rechentisch oder Rechentuch zur Verfügung gestanden hat. Auszuschliessen ist dies zwar nicht, aber es ist darauf hinzuweisen, dass solche Hilfsmittel auch mit bescheidenem Aufwand hätten improvisiert werden können.⁸⁸ Für wahrscheinlicher halte ich, dass die Frauen gar keinen grossen Wert auf die absolut exakte Berechnung des

Abgabentotals legten, bei dem es sich um einen Sollbetrag handelte. Vermutlich hat es ihnen gereicht, einen Wert zu erhalten, der annähernd anzeigte, welches Abgabentotal ihnen alljährlich zustand. Dass die effektiv gelieferten Abgaben von solchen Sollbeträgen erheblich abweichen konnten und dass der Umfang der effektiv abzuliefernden Abgaben bisweilen von Jahr zu Jahr schwanken konnte (auch abhängig vom Ertrag der jeweiligen Ernte), ist heute bekannt und war wohl auch den damaligen Grundherrinnen bewusst. Deshalb schenkten sie sich wohl die Mühe, die Gesamtsumme der Abgaben exakt auszurechnen und gaben sich mit einer angenäherten Grösse zufrieden.

Dass das UR IV, 1457 eher bezweckte, den Güterbesitz des Klosters Hermetschwil festzuschreiben sowie Lehensbeziehungen zu definieren und rechtlich abzusichern als eine exakte Darstellung der dem Konvent zustehenden Abgaben, äussert sich auch in späteren Änderungen des Urbartextes. Verschiedene der nach der Vollendung des UR IV, 1457 produzierten Ergänzungen oder Streichungen hätten Auswirkungen auf das Zwischentotal eines der Kapitel und damit auf das Gesamttotal des Urbars gehabt. Das Abgabensoll wurde aber nicht konsequent angepasst, was die untergeordnete Bedeutung seiner Exaktheit für den Verwaltungsalltag des Klosters unterstreicht.⁸⁹

4.2 Die lebenden Abgaben

Ein spezielles Bild bieten die lebenden Abgaben, die Schweine und Hühner. Zwar stimmen auch hier die Additionen der Zwischentotale mit der Gesamtsumme am Ende des Urbars nicht überein. Aber bei der geringen Anzahl der zu summierenden Positionen (beide Tierarten kommen in je fünf Zwischentotalen vor) und der geringen Gesamtzahl an eingeforderten Exemplaren wird hier wohl kaum a priori ein Rechenfehler als Ursache für die fehlende Übereinstimmung angenommen werden können.

4.2.1 Die Hühnerabgaben

Die Gesamtsumme am Ende des Urbars verlangt

An hunr 13 und 5½ herbst hunr, aber 2 fasnachthunr. a-a Von anderer Hand nachgetragen.

Die Addition der Zwischentotale ergibt 18½ Hühner. Darin sind aber die zwei Fasnachtshühner von Eggenwil enthalten, die im Eggenwiler Zwischentotal offenbar von der selben Hand nachgetragen worden sind wie die zwei Fasnachtshühner im Endtotal. Diese zwei Hühner sind überdies die einzigen, die in einem Zwischentotal als Fasnachtshühner spezifiziert wurden, während die 5½ Herbsthühner wohl in den einzelnen Einträgen des Kapitels *Hegglingen und Tottikon*, nicht aber im dazugehörigen Zwischentotal als solche ausgewiesen wurden. ⁹¹

Zieht man die beiden Eggenwiler Fasnachtshühner von der Addition der Zwischentotale ab, erhält man noch 16½ Hühner gegenüber 18½ im Gesamttotal. Wie diese Differenz von zwei Hühnern zustandekam, ist nicht nachvollziehbar.

Rätselhaft ist aber auch, auf welche Weise die Zwischentotale erstellt wurden. Zählt man nämlich die in den Einträgen vorkommenden Hühner zusammen, erhält man 24½, während in den Zwischentotalen nur die erwähnten 18½ Exemplare vorkommen. In Wohlen wurde scheinbar ein Eintrag noch während der Erstellung des Urbars gestrichen⁹² und für die Errechnung des Zwischentotals nicht berücksichtigt. Im Kapitel *Hegglingen und Tottikon* fand ein Fasnachtshuhn keinen Eingang ins Zwischentotal,⁹³ während in Eggenwil gleich vier, nicht näher spezifizierte Hühner im Zwischentotal unerwähnt blieben.⁹⁴

Dass nicht alle Hühner Eingang ins Zwischentotal der jeweiligen Kapitel gefunden haben, hängt eventuell damit zusammen, dass dort nur jene Hühnerabgaben zusammengefasst wurden, die noch effektiv eingezogen wurden. Auf der Abgabe der übrigen Hühner bestand das Kloster zu diesem Zeitpunkt vielleicht nicht mehr, oder es konnte sie nicht mehr durchsetzen. Im Urbar wurden diese Tiere vielleicht ihrer rechtstopographischen Bedeutung wegen (weil sie beispielsweise als Symbol für die Hermetschwiler Gerichtsherrschaft standen) dennoch weiter aufgeführt. Dies böte allerdings immer noch keine Erklärung für die mangelnde Übereinstimmung zwischen der Anzahl Hühner in den Zwischentotalen und jener im Gesamttotal. Vielleicht sollte hier flüchtiges Rechnen oder Flüchtigkeitsfehler beim schriftlichen Festhalten der Zahlen als mögliche Ursache doch nicht völlig ausgeschlossen werden.

4.2.2 Die Schweineabgaben

Der Eintrag im Gesamttotal auf der letzten Seite des Urbars, der die Schweine betrifft, lautet wie folgt:

An schwinen 6 hubschwin und 3 hofschwin, 1 mulischwin. Sol ein hubschwin gelten ein lb dises geltz und ein hoffschwin 30 s.⁹⁷

Der Schrift nach zu urteilen stammt dieser Eintrag von einer anderen Hand als derjenigen, die das Urbar zur Hauptsache aufgezeichnet hat (eventuell von der selben Hand wie die oben erwähnten, ebenfalls nachgetragenen zwei Fasnachtshühner). 98

In den Zwischentotalen sind bloss acht Schweine aufgeführt. Während in Rottenschwil, in Wohlen und in Eggenwil die Einträge in den Kapiteln mit den Zusammenstellungen in den Zwischentotalen übereinstimmen, ist in Urdorf im Zwischentotal ein Schwein verzeichnet, ohne dass im Kapitel ein entsprechender Eintrag zu finden ist, wobei die Schrift auch hier wieder auf einen Nachtrag schliessen lässt. ⁹⁹ Während die drei Hofschweine, die im Gesamttotal ausgewiesen sind, sich auch in den Zwischentotalen finden, sind dort bloss vier der im Ge-

samttotal erwähnten sechs Hubschweine nachzuweisen. Selbst wenn man das in Wohlen aufgeführte Schwein, das nicht näher spezifiziert ist, noch als Hubschwein taxieren würde, würde also gegenüber dem Gesamttotal noch ein Hubschwein fehlen.

Dem im Gesamttotal aufgeführten Mühleschwein entspricht ein Eintrag in Bremgarten. Allerdings wurde dieser Eintrag gestrichen und durch einen anderen ersetzt, der dem Besitzer der *inner müli* einen reinen Getreidezins vorschreibt. ¹⁰⁰ Im Zwischentotal für Bremgarten scheint das Mühleschwein nicht auf.

Als mögliche Erklärung wäre denkbar, dass der Müller noch während der Erstellung des Urbars durchsetzen konnte, dass er fortan kein Schwein mehr liefern musste, weshalb das Mühleschwein gestrichen und nicht ins Zwischentotal aufgenommen wurde. Im Lauf einer späteren Intensivierung alter Rechte kam das Kloster dann aber vielleicht auf dieses Mühleschwein zurück und hat es deshalb auch ins Gesamttotal aufgenommen. Der dortige Schweineeintrag scheint ja ohnehin ein Nachtrag von späterer Hand zu sein (siehe oben).

Allerdings, würde diese These zutreffen, müssten wohl beide Einträge zur inner muli von Bremgarten (also sowohl jener mit als auch jener ohne Schwein) von der selben Hand stammen, da der Eintrag ja geändert worden wäre, während das Urbar erstellt wurde. Der zweite Eintrag, der den reinen Getreidezins vorschreibt, scheint jedoch von wesentlich jüngerer Hand zu stammen. So bleibt unklar, ob es sich beim im Gesamttotal aufgeführten Mühleschwein überhaupt um dasjenige der inner muli in Bremgarten gehandelt hat.

Wenn die Schweineabgaben im Gesamttotal von einer anderen Hand und damit erst zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich fixiert wurden, stellt sich die Frage, warum deren Aufzeichnung zunächst unterblieben war. Vielleicht war den Frauen die zweifellos wertvolle Schweineabgabe derart wichtig, dass sie jederzeit im Kopf hatten, von wem sie wieviele Schweine zugute hatten. In diesem Fall hätten sie auf eine Aufzeichnung des ihnen selbstverständlich im Gedächtnis Haftenden verzichten können. Allerdings waren die Schweineabgaben im Gesamttotal der Urbare von 1382 und 1426 auch aufgeführt worden. Ich halte es aber für nicht ausgeschlossen, dass die Frauen aus dem oben beschriebenen Grund (auch ohne vorausgehende entsprechende Praxis) zunächst auf eine schriftliche Fixierung verzichteten, dies später aber dennoch nachholten. Die erst nachträglich erfolgte Fixierung wäre zudem eine mögliche Erklärung für die fehlende Übereinstimmung zwischen Gesamt- und Zwischentotalen. Die Frauen, die ja eventuell wussten, wer ein Schwein abliefern sollte, beschränkten sich vielleicht darauf, bloss das Gesamtsoll schriftlich zu fixieren.

Gleichzeitig wurde auch festgehalten, zu welchem Geldpreis die Schweine substituiert wurden. Mit der nachträglichen schriftlichen Festhaltung wurde die aus dem Schweinezins zu erwartende Geldsumme besser und jederzeit fassbar beziehungsweise errechenbar.

5. Zusammenfassung

Die Güter im UR IV, 1457 wurden nach geographischen Gesichtspunkten in unterschiedlich grossen Kapiteln zusammengefasst. Einige Kapitel enthalten ein Dorf, während andere durch mehrere Orte gebildet werden. Nach welchen Kriterien, neben der geographischen Nachbarschaft der zusammengefassten Orte, die Kapitel gebildet wurden, ist nicht restlos klar. Vermutlich spielten mindestens bis zum UR III, 1426 besitzesrechtliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der im Urbar aufgeführten Güter eine Rolle. Bis zum UR IV, 1457 hat sich die besitzesrechtliche Situation entweder verändert, oder sie wurde zugunsten einer verwaltungstechnischen Optimierung der Güteranordnung fallen gelassen. Dies ist an einer kleinen Restrukturierung des Urbars gegenüber dem UR III, 1426 zu erkennen, in deren Zug verschiedene Dörfer in neuen Kapiteln zusammengefasst wurden.

Ebenfalls verwaltungstechnisch begründet werden muss vermutlich die Tatsache, dass die geographische Struktur des UR IV, 1457 stärker differenziert wurde als diejenige seiner Vorläuferurbare. Die Ausbildung von hierarchisch untergeordneten Unterkapiteln diente vermutlich dazu, den Besitz effizienter überschauen und kontrollieren zu können.

Verwaltungstechnisch lässt sich auch die Reihenfolge begründen, in der die Kapitel angeordnet sind. Während die Dörfer im UR I, 1312 noch einen ausgesprochen groben Kreis, mit vielen Umwegen beschrieben, implizieren die verfeinerten Routen in den Urbaren II, 1382 und III, 1426, dass die Reihenfolge der Orte in diesen Verzeichnissen die Grundlage für eine tatsächliche Rundreise im Hermetschwiler Güterbesitz gebildet haben. Im UR IV, 1457 wurde diese Ordnung noch stärker modifiziert, indem zwei längere Ketten von Orten ausgeschieden wurden, die einen separaten Besuch dieser Dörfer vorbereiten.

Als Grund für eine solche Rundreise im Güterbesitz ist wohl weniger der Einzug von Abgaben als die Absicht einfacher Inspektionsreisen zu Verwaltungszwecken anzunehmen. Die Durchführung von Antrittsreisen von neugewählten Äbtissinnen durch das Gebiet der Grundherrschaft, zwecks Entgegennahme von Huldigungen ist zwar theoretisch möglich, wird aber durch keine Quellenhinweise gestützt.

In den Einträgen des UR IV, 1457 sind viele Personennamen aufgeführt, die auf den ersten Blick in keiner Beziehung zueinander stehen. Eine nähere Untersuchung ergibt, dass diejenige Person, die wie ein Zwischentitel einen einzelnen oder eine Reihe von Einträgen einleitet, die aktuelle Besitzerin der unter ihrem Namen aufgeführten Güter ist. Dabei bleibt offen, ob diese Person die Güter selber bewirtschaftet, oder ob sie sie bewirtschaften lässt.

Die Träger aller anderen aufgeführten Namen haben wahrscheinlich mit der 1457 aktuellen Situation nichts mehr zu tun und sind vermutlich zu

diesem Zeitpunkt bereits tot. Zum einen werden sie weiterhin erwähnt, weil nach ihnen Güter benannt werden, oder weil sie als frühere Besitzer der Güter gelten.

Um die Frage zu beantworten, warum im UR IV, 1457 in grossem Umfang mit der Tradierung nicht mehr aktueller Namen begonnen wurde, habe ich drei Thesen formuliert. Für am wahrscheinlichsten halte ich die These, dass die Reproduktion der Einträge des UR III, 1426 im UR IV, 1457 die Wiederauffindbarkeit dieser Einträge und damit die Verwaltungstätigkeit erleichtert. Ich unterstelle dabei, dass die Erstellerin des Urbars bereits im Hinterkopf hatte, dass kommende Generationen den vier Hermetschwiler Urbaren noch weitere hinzufügen würden. Using- und Keepingaspekte wären hier also ausschlaggebend gewesen.

Für weniger wahrscheinlich halte ich die These, wonach der formelhafte Aufbau der Einträge und deren Reproduktion vom UR III, 1426 ins UR IV, 1457 ein Hinweis dafür sei, dass das UR IV, 1457 ein exaktes schriftliches Protokoll dessen sei, was die Bauern (vielleicht unter Eid) mündlich ausgesagt hatten. Dies würde einen Sozialisierungsprozess bedingen, in dessen Verlauf über mehrere Generationen hinweg der formelhafte Inhalt der Einträge von einem Besitzer an den nächsten weitergegeben werden müsste. Dies müsste aber auch an den früheren Hermetschwiler Urbaren ablesbar sein. Zudem ist die Hermetschwiler Grundherrschaft zu wenig geschlossen und kompakt, als dass unter den in ihr lebenden Bauern eine derartige gemeinsame Praxis hätte entstehen können.

Wenig wahrscheinlich ist auch die These, dass das (im Vergleich zu dem unsrigen) andersartige Verhältnis mittelalterlicher Redaktoren zu Rechtstexten das Auftreten nicht mehr aktueller Daten im UR IV, 1457 begründen könnte. Auch dies würde eine Praxis voraussetzen, die sich über Generationen hinweg hätte entwickelt und tradiert werden müssen. Da aber erst am Übergang vom UR III, 1426 zum UR IV, 1457 erstmals in grossem Umfang veraltete Namen reproduziert wurden, wird diese Conditio sine qua non nicht erfüllt.

Jeweils am Ende jedes Kapitels wurden im UR IV, 1457 die Abgaben zusammengezählt. Am Ende des Urbars erfolgte die Summierung dieser Zwischenbilanzen zu einem Gesamttotal. Die Berechnung der Gesamttotale wurde zum grossen Teil unsorgfältig ausgeführt. Es ist zu vermuten, dass man bei diesen Sollzahlen Näherungswerte für ausreichend hielt und deshalb den Rechenaufwand begrenzte.

Speziell müssen die lebenden Abgaben betrachtet werden. Auch bei den Hühnerabgaben wurde zwar vermutlich ungenau gerechnet. Die fehlende Übereinstimmung der Zahlen ist aber möglicherweise zusätzlich auf die rechtstopographische Bedeutung der Hühnerabgabe zurückzuführen. Ein Teil der Hühner wurde vielleicht weiterhin im Urbar registriert, weil er die Hermetschwiler Ge-

richtsherrschaft symbolisierte, wurde aber aus irgendwelchen Gründen nicht mehr eingezogen und fand daher keinen Eingang mehr in die Zwischentotalrechnung.

Der Eintrag ins Gesamttotal, der die Schweine betrifft, scheint jünger zu sein als die übrigen Einträge. Grund hierfür könnte sein, dass die Frauen es zunächst nicht für notwendig erachteten, schriftlich festzuhalten, wie viele Schweine sie gesamthaft erwarten durften, weil sie den Umfang der für sie wertvollen Abgabe im Gedächtnis behielten. Wurde die Totalzahl der Schweine erst später schriftlich fixiert, könnte dies erklären, warum diese Zahl von der Summe der Zwischentotale abweicht.

6. Bibliographie

6.1. Nicht edierte Quellen

Staatsarchiv Aargau (StAAG)

Nr. 4532 Hermetschwiler Urbare: 1382 (zit. UR II, 1382); 1426 (zit. UR III, 1426); 1457 (zit. UR IV, 1457).

6.2 Edierte Quellen

Urbar 1312, in: Dubler, Anne-Marie. Die Klosterherrschaft Hermetschwil, von den Anfängen bis 1798. Diss. Basel. Aarau 1968. S. 332–353. Original: StAAG Nr. 4531. (zit. UR I, 1312).

6.3 Darstellungen

Blattmann, Marita. Über die Materialität von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien 28 (1994), S. 333–354.

Bruckner, Albert. Scriptoria Medii Aevi Helvetica. Denkmäler Schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters, Bd. VII., Schreibschulen der Diözese Konstanz, Aargauische Gotteshäuser. Genf 1955.

Dubler, Anne-Marie. Die Klosterherrschaft Hermetschwil, von den Anfängen bis 1798. Diss. Basel. Aarau 1968.

Gilomen, Hans-Jörg. Die Grundherrschaft des Basler Clunianzenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein. Diss. Basel. Basel 1977.

Hess, Wolfgang. Rechnung Legen auf den Linien. Rechenbrett und Zahltisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit, in: Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, hg. v. Erich Maschke, Jürgen Sydow, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte 2), S. 69–82.

Köppel, Christa. Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts in Zürich 1418–1549. Diss. Zürich. Zürich 1991.

Richter, Gregor. Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen. Stuttgart 1979.

Robinson, Philipp. Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit. Diss. Zürich. St. Gallen 1995.

Schaefer, Ursula. Vokalität, altengliche Dichtung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Tübingen 1992.

Zangger, Alfred. Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter. Diss. Zürich. Zürich 1991.

Anmerkungen

- Die Arbeit ist entstanden im Wintersemester 1994/95 am Historischen Seminar der Universität Zürich.
- ² Dubler, Klosterherrschaft, S. 26.
- ³ Ebd., S. 25.
- ⁴ Bruckner, Scriptoria, S. 36–37.
- ⁵ Dubler, Klosterherrschaft, S. 188.
- ⁶ Bruckner, Scriptoria, S. 36–37.
- Da sich die vorliegende Arbeit mit der Struktur des Urbars auseinandersetzt und deshalb diejenigen Einträge betrachtet, deren Form regelmässig wiederkehrt, möchte ich hier auf die formal von dieser Regelmässigkeit abweichenden Einträge nicht näher eintreten, weil dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.
- ⁸ Dubler, Klosterherrschaft, S. 111.
- ⁹ UR IV, 1457, f. 30 r.
- ¹⁰ Ebd., f. 30 r.
- ¹¹ Ich gehe davon aus, dass der gesamte Prozess bis zur Fertigstellung eines Urbars, die Befragung der Lehensleute, die Niederschreibung der fast 50 Seiten sowie die allfällige Vereidigung der Lehensleute mehr als einen Tag in Anspruch nahm.
- ¹² UR IV, 1457, StAAG Nr. 4532, f. 55 r. Da alle nicht edierten Urbare von Hermetschwil (UR II, 1382, UR III 1426 und UR IV, 1457) im Staatsarchiv Aargau unter derselben Archivnummer abgelegt sind, wird fortan auf deren Nennung verzichtet.
- ¹³ UR IV, 1457, f. 30 r.
- ¹⁴ Ebd., f. 50 v.
- Dubler, Klosterherrschaft, S. 100.
- ¹⁶ UR IV, 1457, f. 38 r bis 40 v.
- ¹⁷ Ebd., f. 32 v bis 35 v.
- ¹⁸ Ebd., f. 54 v.
- ¹⁹ Ebd., f. 54 r.
- ²⁰ Ebd., f. 54 v.
- Ebd., f. 35 r. Als hierarchisch untergeordnet bezeichne ich dieses Kapitel, weil das gemeinsame Zwischentotal am Ende des Kapitels mit sum ze Hermanswil überschrieben ist.
- UR IV, 1457, f. 36 r-37 v. Dass Vispach zum Kapitel Niderwil, Walteswil und Walthüsren, Büntzen gehört, ist wiederum am gemeinsamen Zwischentotal (diesmal bloss sum genannt) zu erkennen. Das und im Haupttitel liess mich zum Schluss kommen, dass hier zwei gleichbedeutende geographische Einheiten (die aus je zwei Orten bestehen) zu einem Kapitel zusammengefasst wurden, während das weiter unten folgende Vispach analog dem oben dargelegten Beispiel Hermetschwil-Staffeln hierarchisch eine Stufe tiefer stehen dürfte.
- UR IV, 1457, f. 45 r-45 v. Auch hier besteht eine gemeinsame sum, die nicht näher bezeichnet wird. Ich gehe davon aus, dass hier wie bei den oben genannten Beispielen ein hierarchischer Unterschied besteht, da bei gleicher Einstufung Stetten und Remetschwil am Kapitelanfang neben Tägerig, Wohlenschwil und Scherz hätten genannt werden müssen.
- ²⁴ UR IV, 1457, f. 47 r–48 v. Die Begründung ist analog jener in Anmerkung 22.
- UR III, 1426, f. 77 r. Dieses sehr kleine Kapitel weist bloss einen Eintrag und wohl deshalb ausnahmsweise kein Zwischentotal auf.
- ²⁶ UR III, 1426, f. 77 v.
- ²⁷ Ebd., f. 78 r-79 r.
- ²⁸ Ebd., f. 79 v.
- ²⁹ Gilomen, St. Alban, S. 298/300/305.
- ³⁰ Zangger, Grundherrschaft, S. 94 f.
- Vgl. die Karte. Diese Beschreibung trifft im wesentlichen auf alle vier Hermetschwiler Urbare zu, wobei verschiedene Abweichungen zu gewärtigen sind.
- Dubler, Klosterherrschaft, S. 80.
- ³³ Ebd., S. 84 f.
- 34 Ebd., S. 100.

- ³⁵ Vgl. UR II, 1382, f. 5 v und UR III, 1426, f. 77 r.
- ³⁶ Vgl. UR II, 1382, f. 6 r und UR III, 1426, f. 77 v.
- ³⁷ UR III, 1426, f. 77 v.
- ³⁸ UR IV, 1457, f. 36 r-37 v.
- Dubler ist zwar der Ansicht, dass das obere Bünztal immer Interessengebiet des Klosters Muri geblieben sei und dass Hermetschwil in Waldhäusern nie Güterbesitz erwerben konnte. Doch liefert sie keine nähere Begründung für diese Ansicht.
- ⁴⁰ UR IV, 1457, f. 36 r.
- ⁴¹ Dubler, Klosterherrschaft, S. 25.
- Ebd., S. 126 f. Dass das Kloster dem Ammann ein Reitpferd zur Verfügung gestellt hat, ist laut Dubler erst für 1608/09 belegt. Aber es spricht nichts dagegen, dass dies schon im Spätmittelalter so praktiziert wurde.
- ⁴³ Zangger, Grundherrschaft, S. 95–101.
- ⁴⁴ Dubler, Klosterherrschaft, S. 128.
- ⁴⁵ UR I, 1312, in: Dubler, Klosterherrschaft, S. 349. Alle Zitate aus UR I 1312 in der vorliegenden Arbeit stammen unverändert (daher die möglicherweise abweichenden Transkriptionsregeln) aus der Edition von Anne-Marie Dubler im Anhang ihrer Darstellung «Die Klosterherrschaft Hermetschwil» (siehe Bibliographie).
- ⁴⁶ Ebd., S. 349. Bei Balchen handelt es sich um Felchen.
- Dubler, Klosterherrschaft, S. 128. Dabei stützt sie sich auf sehr dünn gestreute Quellenhinweise aus dem 16. bis 18. Jahrhundert ab.
- ⁴⁸ Robinson, Fürstabtei, S. 294 f.
- ⁴⁹ UR IV, 1457, f. 31 r.
- Die Führung solcher Personenkonten ist auch für die Zinsbücher der Zürcher Fraumünsterabtei im Zeitraum zwischen 1418 und 1444 überliefert. Köppel ist der Ansicht, dass ein in dieser Art gestaltetes Zinsverzeichnis nicht die Funktion eines Güterverzeichnisses oder Urbars erfüllen könne, da es nichts über die Struktur des Güterbesitzes aussage. Vielmehr diene dieses Zinsverzeichnis als buchhalterisches Instrument. Was die Hermetschwiler Urbare angeht, teile ich diese Ansicht nicht. Denn anders als in den Zinsbüchern der Fraumünsterabtei sind die Hermetschwiler Urbare rein normative Quellen, in denen keine effektiven Einnahmen verzeichnet wurden. Vgl. Köppel, Äbtissin, S. 39.
- ⁵¹ UR III, 1426, f. 85 v.
- ⁵² UR IV, 1457, f. 41 r.
- ⁵³ UR II, 1382, f. 10 v.
- ⁵⁴ So beispielsweise als *Rudi Strupp der elter* und der *jung Rudi Strupp*. Vgl. UR IV, 1457, f. 30 r.
- In den Büchern des Grundherrn wurde in diesem Fall weiterhin der Erstbeliehene geführt. Vgl. Gilomen, St. Alban, S. 209.
- ⁵⁶ UR IV, 1457, f. 45 v.
- ⁵⁷ UR III, 1426, f. 89 r.
- ⁵⁸ UR II, 1382, f. 13 r.
- ⁵⁹ UR I, 1312, in Dubler, Klosterherrschaft, S. 345.
- ⁶⁰ Vgl. UR IV, 1457, f. 32 v; UR III, 1426, f. 72 r; UR II, 1382 f. 3 r; UR I, 1312, in: Dubler, Klosterherrschaft, S. 334.
- ⁶¹ Vgl. UR, IV, 1457, f. 30 r; UR, III, 1426, f. 70 r; UR II, 1382, f. 1 r; 1312, in: Dubler, Klosterherr-schaft, S. 338.
- Vgl. UR, IV, 1457, f. 30 v; UR, III, 1426, f. 69 v; UR II, 1382, f. 1 v; 1312, in: Dubler, Kloster-herrschaft, S. 338.
- ⁶³ Vgl. UR, IV, 1457, f. 30 r; UR, III, 1426, f. 69 r; UR II, 1382, f. 1 r; 1312, in: Dubler, Klosterherr-schaft, S. 338.
- Ich gehe dabei davon aus, dass diese Güterbenennungen nicht nur im Urbar, sondern auch im Alltag verwendet wurden. Denn ins Urbar wurde sicher der für alle Beteiligte gebräuchlichste Name aufgenommen, um das Gut jederzeit identifizieren zu können.
- Die Praxis, nicht nur den aktuellen, sondern auch zumindest den unmittelbar vorhergehenden Zinser zu nennen, ist keine Hermetschwiler Spezialität. Köppel beschreibt sie auch für Zinsbücher der Zürcher Fraumünsterabtei. Vgl. Köppel, Äbtissin, S. 39.

- 66 Blattmann, Materialität, S. 333–354.
- ⁶⁷ Ebd., S. 341.
- ⁶⁸ Ebd., S. 344.
- Dubler äussert die Vermutung, dass die Frauen die Urbare selber angelegt haben. Vgl. Dubler, Klosterherrschaft, S. 127.
- Substituiert wurden ab dem UR II, 1382 einzig der Begriff Dinkel durch den Begriff Vesen und, wo dies nicht schon im UR I, 1312 geschehen war, die Frondienste (*Tagwon*) durch Geld.
- Für Erbleiheverhältnisse scheint es indes üblich gewesen zu sein, einen nominal konstanten und unveränderbaren Zins festzulegen. Vgl. Gilomen, St. Alban, S. 208.
- Plattmann, Materialität, S. 346.
- Vgl. Schaefer, Vokalität, S. 74. Schaefer untersucht zwar die Formelhaftigkeit der frühmittelalterlichen altenglischen Dichtung, doch lassen sich die kommunikationstheoretischen Resultate ihrer Forschung auch auf andere (insbesondere mittelalterliche) Gesellschaften übertragen.
- November 14 Schaefer, Vokalität, S. 13.
- ⁷⁵ Ebd., S. 81.
- ⁷⁶ UR IV, 1457, f. 32 r.
- ⁷⁷ Ebd., f. 35 v.
- 78 Summ ze Waleswil. Ebd., f. 54 r.
- ⁷⁹ Ebd., f. 55 r.
- ⁸⁰ Richter, Lagerbücher, S. 150.
- ⁸¹ UR IV, 1457, f. 55 r.
- ⁸² Der Eintrag 13 s ist gestrichen. Vgl. ebd., f. 55 r.
- Der Eintrag 3 fiertel wurde gestrichen und durch 3 qr ersetzt. Vgl. ebd., f. 55 r.
- Die Tatsache, dass die von mir berechnete effektive Summe in drei von vier Fällen grösser ist als die Zahl im UR IV, 1457, werte ich als Zufall.
- 85 Vgl. Hess, Rechnung, S. 69–82.
- ⁸⁶ Richter, Lagerbücher, S. 151.
- Stichproben in den Rechnungen der Fraumünsterabtei ergaben, dass dort die arithmetischen Operationen konstant sorgfältig ausgeführt wurden. Vgl. Köppel, Äbtissin, S. 96.
- 88 Hess, Rechnung, S. 70.
- Vgl. beispielsweise UR IV, 1457 f. 45 r und f. 45 v. Ein Eintrag wurde gestrichen und mit dem Vermerk ist verkoft versehen, ohne dass die Summe auf der folgenden Seite um den nicht mehr zu erwartenden Zins verringert wurde.
- 90 Vgl. UR IV, 1457 f. 48 v und f. 55 r.
- ⁹¹ Vgl. ebd., f. 41 r–44 r.
- ⁹² Vgl. ebd., f. 38 r.
- 93 Vgl. ebd., f. 41 v und 44 r.
- ⁹⁴ Vgl. ebd., f. 47 r–48 v.
- Dubler sieht die Hühnerabgaben generell als Symbol der Gerichtsherrschaft des Klosters über die Höfe, welche die Abgabe entrichteten. Vgl. Dubler, Klosterherrschaft, S. 133.
- Zangger meint, dass «Rechenfehler» oft nur Schreib- oder Flüchtigkeitsfehler bei der Protokollierung gewesen seien. Vgl. Zangger, Grundherrschaft, S. 91.
- 97 UR IV, 1457, f. 55 r.
- ⁹⁸ Vgl. ebd., f. 55 r.
- 99 Vgl. ebd., f. 50 r.
- ¹⁰⁰ Vgl. ebd., f. 51 r.